

72  
/

Dr. D. /

Registrierung  
3. FEB. 1958  
W

In der Entschädigungssache  
Hans Siedner  
als Erbe nach Sara Karliner Siedner

AZ.: 116 534

Wir ergänzen den Antrag wie folgt:

I. Schaden im beruflichen Fortkommen

Die verstorbene Frau Sara Karliner Siedner war seit dem Tode ihres Mannes Hugo Siedner ab 1936 Alleininhaberin der Firma Hugo Siedner, die 1862 gegründet wurde, und ihren Sitz in Guttentag (Schlesien) hatte. Die Adresse war: Guttentag, Am Ring 6. Die Verstorbene hatte bereits früher in dem Geschäft ständig mitgearbeitet und war daher zur Leitung des Unternehmens nach dem Tode ihres Ehemannes im Stande. Die Firma war bedeutend, beschäftigte ca. 60 Personen im Verkauf, Büro und Lager. Sie hatte bis 1937 die behördliche Erlaubnis zum Verkauf von Waffen und Munition, die im Jahre 1937 entzogen wurde. Für die Firma Gustav Genschow in Hamburg besaß sie das Allein-Verkaufsrecht für Waffen und Munition. Andere Geschäftszweige umfaßten den Verkauf von Tischlereiwerkzeug, wobei die Firma den Alleinverkauf der Firma August Schmidt in Remscheid hatte. Weiter hatte sie den Alleinvertrieb von Weck- und Einkochgläsern der Firma WECK, den

Statistik

W

Ring 202

An das  
Bezirksamt  
Niedergutmachung

W e s t a d t / W .



den alleinigen Vertrieb von Fahrrädern Opel,  
sowie von Möbelbeschlägen und Haushaltsgeräte  
Bartosig, Luckenwalde und Jakob Ravenna, Berl  
Außerdem bestand ein ausgedehnter Handel mit  
und Baueisen, wofür ein Gleisanschluß zur Ver  
Für das Ansehen der Firma spricht, dass sie  
Vertreterin der Auskunftsteil Schimmelpfennig wa

Das Geschäft wurde wesentlich beeinträchtigt,  
die behördliche Erlaubnis zum Vertrieb von Wa  
Munition entzogen wurde. Im November 1938 wurde  
Firma völlig zerstört und kam dadurch zum Erl:

Die Ansprüche wegen des Schadens im beruflichen  
als früher Selbständige sind demnach im Erbgar  
gen. Der völlige Berufsverlust trat im November  
ein, während ab 1937 eine wesentliche Beeinträ  
erfolgte.

Der gesamte Verlust der Firma löst auch einen  
gemäß § 56 als allgemeinen Vermögensschaden au  
Wir beziehen uns hierzu auf die Schilderung de  
Ohne Zweifel hat die Verstorbene auch Sonderab  
stet, wir werden versuchen, insoweit noch nähe  
zu erhalten.



Rechtsanwalt



**Dr. Michels**  
**Dr. Dahlfeld**  
Rechtsanwälte und Notare  
**Konrad**  
Rechtsanwalt

*ekenburg*  
Duisburg, den 13. November 1962  
Am Buchenbaum 42  
(Ecke Mercatorstraße, Haus der WAZ)  
Telefon 212 51 / 52  
Dr.D./W./eig.

In der Entschädigungssache  
Erben Sara S i e d n e r  
A.Z.: 116 534

19 NOV 1962

Betr.: Schaden an Eigentum und Vermögen

Anliegend überreichen wir von dem Antragsteller ausgefüllten Fragebogen wegen des Schadens an Betriebs- und Geschäftsvermögen sowie wegen des Schadens an Hausrat.

Hierzu liegt uns folgende ergänzende wörtliche Schilderung vor:

"Das Geschäft war ein altes bekanntes Unternehmen und ging vom Vater immer auf den ältesten Sohn über. Mit eigenem Gleisbau hatte die Firma große Zementlieferungen, gute Vertretungen, z.B. Firma Opel, Waffenhandel und sämtliche Tischlereibedarfsartikel und Bau- Eisen. Das Haus war sehr gut eingerichtet mit ledernen Clubgarnituren, Klavier, echten Teppichen, ein Silberkasten, elektrischer Plattenspieler. Im Geschäft war neben Registrierkassen, Schreibmaschinengeldschrank auch eine Brückenwaage."

Diese vom Antragsteller abgegebene Schilderung entspricht den Zeugenaussagen, wobei ergänzend angegeben werden könnte:

"Frau Liesl Flach, Frankfurt-Sachsenhausen, Rubensstrasse 17."

Die Genannte hat früher in Guttentag, Schlesien gelebt.

Aus der Schilderung des Steuerberaters Gabor, die er der Behörde unter dem 12. Dezember 1961 eingereicht hat, ergibt sich, daß die Schätzung des Antragstellers Anspruch auf

An das  
Bezirksamt  
für Wiedergutmachung

Neustadt a.d.W.

*Be38*

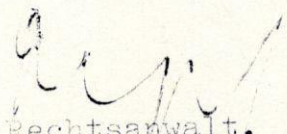


Zuverlässigkeit hat. Dagegen muss insoweit der Antrag be-  
richtet werden, als das Hausgrundstück im Eigentum von  
Louis Siedner, eines Schwagers der Verfolgten stand, während  
irrtümlich angenommen wurde, Sara Siedner sei Eigentümerin  
des Grundstückes gewesen. Sie war nach dem Tode des Ehemannes  
Eigentümerin der Firma Siedner in Guttentag.

Weiter wird uns geschildert, daß die Erblasserin nach der  
Flünderung des Geschäftes und der Wohnungseinrichtung mit  
ihrem damals 16-jährigen jüngeren Sohn das Haus fluchtartig  
verließ und ihren Wohnsitz in Beuthen nahm, wonach sie nicht  
mehr nach Guttentag zurückkehrte.

Nähere Angaben, in welcher Art die Sonderabgaben gezahlt  
wurden, können von dem Antragsteller, der um diese Zeit nicht  
mehr in Deutschland war, verständlicherweise nicht gegeben  
werden. Unser Vergleichsvorschlag vom 27. August 1962 bedarf,  
nachdem geklärt ist, daß Sara Siedner nicht Eigentümerin des  
Grundstückes war, der Berichtigung. Es ist daher davon auszu-  
gehen, daß die Judenvermögensabgabe von dem Wert des Geschäftes  
entnommen wurde, das Herr Gabor mit 100.000,-- bis 150.000,--  
RM geschätzt hat. Die 30 %-ige Abgabe müßte sich daher in der  
Spanne von 33.000,-- bis 50.000,-- RM bewegt haben.

Wir wären dankbar, wenn unter Berücksichtigung der Beweis-  
schwierigkeiten, gegebenenfalls nach Vernehmung der genannten  
Zeugin die Möglichkeit einer vergleichweisen Regelung dieser  
Ansprüche erörtert würde.

  
Rechtsanwalt.